

## REGIERUNGSRAT

13. August 2014

14.101

**Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Andrea Moll-Reutercrona, FDP, Sins, Ruedi Weber, Grüne, Menziken, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Rosmarie Groux, SP, Berikon, vom 20. Mai 2014 betreffend Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der neuen Agrarpolitik 2014–2017; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Die Motionäre verlangen eine Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der zahlreichen Änderungen der Bundesgesetzgebung im Bereich Landwirtschaft mit der neuen Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17). Gleichzeitig soll der Kanton die Co-Finanzierung für die freiwilligen Bundesprogramme im Aargau flächendeckend sicherstellen.

Parallel zur AP 14–17 auf Stufe Bund hat der Regierungsrat auf kantonomer Ebene angesichts der angespannten Finanzlage im Rahmen der Leistungsanalyse zahlreiche Sparmassnahmen beschliessen müssen. Der Massnahmenbeitrag der Landwirtschaft von maximal 1 Million Franken pro Jahr (rund 20 % des Sachaufwands) und der zusätzliche 5 %-Stellenabbau sind zeitgemäss und insgesamt tragbar.

Die beiden Planungsprozesse – AP 14–17 auf Bundesebene und die Leistungsanalyse auf Kantonsebene – wurden unabhängig voneinander beschlossen und waren zeitlich nicht aufeinander abgestimmt. Sie führten deshalb zu Zielkonflikten. Während bei den Bundesumweltprogrammen (Bio-diversität- sowie neu auch Landschaftsqualitätsprojekte) eine Co-Finanzierung anderer Trägerschaften von 10 % verlangt wird, hat der Regierungsrat – so weit als möglich – die Streichung von Co-Finanzierungen durch den Kanton beschlossen. Sichergestellt bleibt die Co-Finanzierung durch den Kanton für bestehende Vernetzungsprojekte in den Vorranggebieten nach kantonalem Richtplan. Nach Ansicht des Regierungsrats sind deshalb die Gemeinden vermehrt in Pflicht zu nehmen. Dies hat er bereits in der Beantwortung der (13.258) Interpellation betreffend Auswirkungen der Agrarpolitik 2014–2017 und der Leistungsanalyse auf die Aargauer Landwirtschaft vom 3. Dezember 2013, entsprechend ausgeführt.

Der Regierungsrat hat durchaus Verständnis für die ihm in der Motion unterbreiteten Anliegen. Er ist sich bewusst, dass die Aargauer Landwirtschaft durch die Umsetzung der AP 14–17 rund ein Viertel der Direktzahlungen oder knapp 40 Millionen Franken verlieren wird, wenn die Bäuerinnen und Bauern in den nächsten vier Jahren auf den Paradigmenwechsel der neuen Agrarpolitik nicht reagieren. Mit den neuen Bundesumweltprogrammen Biodiversität und Landschaftsqualität könnten maximal 30 von diesen 40 Millionen Franken Direktzahlungen kompensiert werden. Bedingung ist, dass die Gemeinden die Co-Finanzierung von 10 % übernehmen, ansonsten fliessen die Direktzahlungen und Steuererträge in andere Kantone.

Eine Änderung des geltenden Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) ist aus Sicht des Regierungsrats nicht erforderlich. § 41 Abs. 1 LwG AG räumt dem Kanton die Möglichkeit ein, landwirtschaftlichen Betrieben, die besondere ökologische Anforderungen erfüllen oder in anderer Weise besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, finanzielle Abgeltungen zu gewähren. Angesichts der Kann-Bestimmung lässt sich daraus aber auch kein zwingend formulierter Auftrag für eine Co-Finanzierung bei freiwilligen Bundesumweltprogrammen ableiten. Eine Gesetzesänderung ist nur dann zwingend, wenn der Kanton oder die Gemeinden zur Co-Finanzierung verpflichtet werden und damit keine Freiwilligkeit für entsprechende Beitragszahlungen mehr besteht.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab. Er ist hingegen bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, um die offenen Fragen der Auswirkungen der neuen Agrarpolitik 14–17 des Bundes, insbesondere der Co-Finanzierung der neuen Bundesprogramme Biodiversität und Landschaftsqualität, zwischen Kanton und Gemeinden, zu prüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'370.–.

**Regierungsrat Aargau**